

Verkehrsdurchführungsvertrag V 1.2

zwischen

der **Stadtwerke Dingolfing GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführer
Dipl. Ing. (FH), Techn. Betriebswirt (IHK) Josef Maidl und B.A. (DH) Robert Heider
Wollerstraße 3
84130 Dingolfing

kurz: „Auftraggeber“

und

der ...
vertreten durch ...

...
...

kurz: „Auftragnehmer“

über die

**Erbringung von Omnibusbetriebsleistungen in der Stadt Dingolfing
und in den Gemeinden Gottfrieding und Loiching**

(kurz: „Stadtverkehr Dingolfing“)

Stand: 03.02.2022

Präambel

Die Stadt Dingolfing betreibt auf ihrem Gebiet und zu den Gemeinden Gottfrieding und Loiching ein ÖPNV-Stadtbussystem mit sechs Linien, von denen drei im Halbstundentakt und drei im Stundentakt verkehren. Inhaberin der Linienverkehrsgenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz für den Stadtverkehr ist die Stadt Dingolfing. Die Stadtwerke Dingolfing GmbH sind von der Stadt Dingolfing mit der Bedienung des Stadtverkehrs Dingolfing betraut und haben die Betriebsführung für den Stadtverkehr inne. Die Stadtwerke Dingolfing GmbH bedient sich zur Durchführung der operativen Verkehrsleistungen des Auftragnehmers.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer bedient die sechs Stadtbuslinien (bezeichnet als sog. Roter, Blauer, Gelber, Grüner, Oranger und Türkiser DINGO), die den Stadtverkehr Dingolfing bilden. Hinzu kommen Sonderfahrten zu verkaufsoffenen Sonntagen, Fasching, zur Kirchweih (Kirta), an Allerheiligen und zum Nikolausmarkt, Verstärkerfahrten an Schultagen sowie Sonderfahrten wie z.B. während der Kirchweih (Kirta).
2. Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der Verkehrsleistungen vom Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, welche zu Vertragsbeginn beträgt:
... €/Betriebsstunde

§ 2 Rechtsstellung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer bleibt unbeschadet der Bindungen aus diesem Vertrag wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Er ist Eigentümer seiner Verkehrsmittel. Er führt seinen Betrieb eigenverantwortlich.
2. Beförderungsverträge kommen zwischen den Fahrgästen und dem Auftraggeber zustande.

§ 3 Verkehrsleistungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verkehrsleistungen unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringende Verkehrsleistung gemäß der Leistungsbeschreibung, den beiliegenden Fahrplänen pünktlich und nach den Anweisungen des Auftraggebers durchzuführen.

3. Der Umfang der Verkehrsleistungen ergibt sich aus den Fahrplänen (**Anlage 1a bis f, 2a bis 2j und Anlage 3**).
4. Änderungen der Verkehrsleistungen durch den Auftraggeber mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen bleiben vorbehalten. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Höhe der Vergütung für den Auftragnehmer werden in § 9 geregelt.
5. Der Auftragnehmer erbringt die Verkehrsleistungen selbst. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bzw. sonstigen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

§ 4 Personal

- 1 Das Fahrpersonal wird vom Auftragnehmer gestellt. Der Auftragnehmer hat die zum Einsatz kommenden Fahrer dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers andere Fahrer einzusetzen.
- 2 Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung der Verkehrsleistungen nur zuverlässige, der deutschen Sprache mächtige Fahrer (Sprachniveau B1) ein, die von ihm bezüglich Fahrplan, Abfahrzeiten, Fahrroute und Beförderungsbedingungen regelmäßig geschult werden. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die Schulungen nachzuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers darf ein von ihm benannter Vertreter an den Schulungen teilnehmen oder sie in Teilen selbst durchführen.
- 3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingehalten werden und das Personal entsprechend den gesetzlichen Vorschriften handelt und insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit und den Bestimmungen dieses Vertrags eingesetzt wird.
- 4 Das Fahrpersonal muss im Besitz der für die eingesetzten Fahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnis sein, sowie die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen haben. Auf Verlangen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer die Nummern der Führerscheine des Fahrpersonals für die Fahrgastbeförderung bekannt und gewährt Einsicht in die Akten der jeweiligen Fahrerlaubnisbehörden.
- 5 Der Auftragnehmer schließt mit dem Fahrpersonal schriftliche Arbeitsverträge ab. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Arbeitsverträge sowie Lohnsteuerabrechnungen und Sozialversicherungsnachweise zur Einsicht vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt nach Terminabsprache in den Betriebsräumen des Auftragnehmers. Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber berechtigt, Kopien anzufertigen. Die Kopien werden in den Akten des Auftraggebers gesondert in einem geschlossenen Umschlag aufbewahrt.
- 6 Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehören außer der Beachtung der Vorschriften der BOKraft und der Beförderungsbedingungen des Auftraggebers in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere

- a) die Beachtung der Verkehrs-und Dienstvorschriften,
 - b) die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste,
 - c) die Bedienung der Fahrgäste entsprechend den jeweils geltenden Tarifbedingungen,
 - d) eine ruhige und ausgeglichene Fahrweise,
 - e) die Ablieferung von Fundsachen an den Auftraggeber,
 - f) die Fahrausweisprüfung bei den Fahrgästen,
 - g) die ordnungsgemäße Abrechnung der Fahrausweisverkäufe und die ordnungsgemäße Ablieferung der dadurch eingenommenen Gelder,
 - h) das Führen von Fahrtberichten und -büchern nach Weisungen des Auftraggebers,
 - i) die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse wie z.B. Unfälle, Betriebsstörungen oder Beschwerden von Fahrgästen an den Auftraggeber.
7. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass ein Fahrer nicht mehr zur Erbringung von Verkehrsleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt wird. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte Beschwerden von Fahrgästen über Fahrer sowie schwere oder wiederholte Verstöße von Fahrern gegen die BOKraft, die Beförderungsbedingungen oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrags.

§ 5 Fahrzeuge

1. Zum Einsatz dürfen nur solche Fahrzeuge gelangen, die den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.
2. Während der Vertragslaufzeit erstmals zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer anzuzeigen und auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorzuführen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Fahrzeuge mit allem Zubehör stets in einem verkehrs- und betriebssicheren, den Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechenden sowie sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Dem Auftragnehmer obliegt die Wartung, Instandhaltung und Unterbringung der Fahrzeuge.
4. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Durchführung der nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit selbst oder durch einen sachverständigen Dritten überprüfen zu

lassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen Zustand, den technischen Zustand und die Sauberkeit. Sie ersetzt nicht die nach der StVZO vorzunehmenden Untersuchungen. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen durch den Auftragnehmer eine Kopie Zulassungsbescheinigung Teil II, das Prüfbuch sowie die Untersuchungsberichte für das betreffende Fahrzeug vorzulegen.

5. Die Fahrzeuge sind mit der vom Auftraggeber festgelegten Lackierung und der Aufschrift „Im Auftrag der Stadtwerke Dingolfing GmbH“ an einer vom Auftraggeber verlangten Stelle, auf Kosten des Auftragnehmers, zu versehen. Der Auftraggeber hat das Recht das kostenlose Anbringen weiterer betrieblicher Schilder und Aushänge an oder in den Fahrzeugen zu verlangen.
6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers in oder an den Fahrzeugen Werbung anzubringen. Der Auftraggeber ist zur vollständigen Vermarktung (Werbung) der eingesetzten Fahrzeuge innen und außen berechtigt. Einnahmen hieraus stehen in vollem Umfang dem Auftraggeber zu.
7. Den Ausfall von Fahrzeugen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und für sofortigen Ersatz innerhalb von 30 Minuten durch eigene Fahrzeuge zu sorgen. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch für Ersatzfahrzeuge.
8. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten und Funksteuerungspläne zu sieben Ampelsteuerungen für die Ansteuerung per Datenfunk kostenlos zur Verfügung.

§ 6 Fahrausweise und Abrechnung

1. Der Auftragnehmer darf Fahrgäste nur nach den Tarifbedingungen des Auftraggebers befördern. Die Tarifbedingungen werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber bis zur Betriebsaufnahme ausgehändigt.
2. Der Auftragnehmer darf nur die Fahrausweise des Auftraggebers und auf dem Verkaufssystem im Bus erstellte Fahrausweise ausgeben.
3. Alle Busse mit Ausnahme der Schulverstärker sind mit Fahrausweisentwertern ausgestattet, die beim Entwerten der Fahrausweise das Datum und die Uhrzeit anzeigen. Der Auftragnehmer hält drei weitere Fahrausweisentwerter als Reserve vor. Die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung sowie für Instandhaltung trägt der Auftragnehmer.
4. Die vereinnahmten Gelder aus dem Fahrausweisverkauf sind Eigentum des Auftraggebers und müssen separat und kassensicher vom übrigen Geld des Auftragnehmers aufbewahrt werden.
5. Die Einnahmen eines Monats sind mit der entsprechenden Abrechnung bis spätestens zum 10. des Folgemonats vom Auftragnehmer beim Auftraggeber abzuliefern.

6. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Kassenausfälle, die bei der Abrechnung über den Fahrausweisverkauf auftreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, solche Kassenausfälle von der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung einzubehalten.
7. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Einnahmen wegen Forderungen gegen den Auftraggeber. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen die Einnahmeforderung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen der Fahrausweise und des Bestandes an Druckerpapier durchzuführen.

§ 7 Beschwerdemanagement, Unterstützung des Auftraggebers bei Fahrgastzählungen und Umfragen

1. Beschwerden, die vom Auftragnehmer zu verantworten sind und bei ihm eingehen, sind mit einem Posteingangstempel zu versehen und vom Auftragnehmer direkt schriftlich innerhalb von zwei Arbeitstagen zu beantworten. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Zeit nicht möglich, erteilt der Auftragnehmer innerhalb derselben Frist eine Zwischennachricht mit Mitteilung des Grundes für die Verzögerung bei der Bearbeitung. Der diesbezügliche Schriftverkehr ist dem Auftraggeber als Kopie zur Verfügung zu stellen.
2. Beschwerden, die vom Auftragnehmer zu verantworten sind, und beim Auftraggeber eingehen, werden vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Beantwortung oder zur Stellungnahme weitergeleitet. Zur Beantwortung weitergeleitete Beschwerden werden wie unter Absatz 1 behandelt. Zur Stellungnahme weitergeleitete Beschwerden sendet der Auftragnehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zuleitung durch den Auftraggeber mit schriftlicher Stellungnahme an den Auftraggeber zurück. Der Auftraggeber antwortet dann dem Kunden direkt.
3. Beschwerden, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, werden vom Auftraggeber direkt beantwortet. Gehen derartige Beschwerden beim Auftragnehmer ein, sind sie mit einem Posteingangsstempel zu versehen und innerhalb von zwei Arbeitstagen an den Auftraggeber weiterzuleiten.
4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Fahrgastzählungen und Umfragen zur Kundenzufriedenheit, und gewährt den Zählern und Befragern kostenfreie Mitfahrt.

§ 8 Vertragsstrafe

1. Folgende Vertragsverletzungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unterliegen der Vertragsstrafe:
 - a) der vorgeschriebene Fahrplan wurde nicht eingehalten,
 - b) der vorgeschriebene Linienweg wurde nicht eingehalten,
 - c) die in diesem Vertrag vereinbarte Verkehrsleistung wurde nicht vollständig oder erbracht,
 - d) der Tarif wurde nicht entsprechend den Tarifbestimmungen erhoben,
 - e) der Fahrer rauchte während der Fahrt, hörte Radio, fuhr nicht alle Haltestellen an, fuhr ohne Halt bei einer Haltestelle durch oder fuhr zu früh von einer Haltestelle ab,
 - f) ein Fahrgast trug eine begründete schriftliche Beschwerde über das unhöfliche Verhalten eines Fahrers vor,
 - g) es wurde Fahrpersonal eingesetzt, das nicht gemäß dieses Vertrags zum Fahrdienst zugelassen ist,
 - h) es wurde Fahrpersonal eingesetzt, das nicht geschult ist,
 - i) eine Beschwerde wurde nicht rechtzeitig beantwortet oder weitergeleitet,
 - j) eine Fahrausweiskontrolle wurde nicht durchgeführt;
 - k) der Fahrer verließ den leeren Bus mit offenstehender Tür,
 - l) ein Fahrzeug wurde eingesetzt, das nicht gemäß den entsprechenden Vorschriften der StVZO hauptuntersucht ist,
 - m) ein Fahrzeug wurde eingesetzt, bei dem nicht die nach der StVZO vorgeschriebene Bremsensonderuntersuchung durchgeführt ist.
 - n) ein Fahrzeug wurde eingesetzt, welches nicht den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprach.
2. In den Fällen des Absatzes 1 a) bis k) beträgt die Vertragsstrafe pro Vorfall 100,00 EUR, in den Fällen des Absatzes 1 j) bis n) pro Vorfall 300,00 EUR. In den Fällen des Absatzes 1 a) bis i) ist Voraussetzung für die Geltendmachung der Vertragsstrafe, dass dem Auftragnehmer zuvor eine schriftliche Abmahnung durch den Auftraggeber zugegangen ist. Die Vertragsstrafe ist schriftlich durch den Auftraggeber geltend zu machen und nach Eingang beim Auftragnehmer binnen sieben Bankarbeitstagen auf das Konto des Auftraggebers mit der IBAN DE40 7425 0000 0100 0010 15 bei der

Sparkasse Niederbayern-Mitte zu überweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen die Forderungen des Auftraggebers aus Vertragsstrafe ist nicht zulässig.

§ 9 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der Verkehrsleistungen vom Auftraggeber eine feste Vergütung in Höhe der Sätze gemäß § 1 Absatz 2 zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Durch die Vergütung sind sämtliche Kosten des Auftragnehmers, insbesondere für Fahrzeuge und Fahrer abgegolten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die THG-Quotenmengen seiner Fahrzeuge gemeinsam mit dem Auftraggeber zu vermarkten und etwaige Erlöse dem Auftraggeber als Gutschrift zu verrechnen. Betreibt der Auftragnehmer seine Ladeeinrichtungen zur Ladung seiner elektrischen Omnibusse selbst, so sind auch die aus der Lademenge möglichen THG-Quotenmengen gemeinsam mit dem Auftraggeber zu vermarkten und etwaige Erlöse dem Auftraggeber gutzuschreiben. Der Auftragnehmer weist jährlich mit einer Abrechnung seines Stromlieferanten nach, dass der Stromlieferant ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien geliefert hat, und dass vom Stromlieferanten gewährte Gutschriften oder Abschläge aus der THG-Quote vollständig dem Auftraggeber zugutegekommen sind.
2. Die Vergütung wird nach den im Fahrplan festgelegten Zeiten minutengenau berechnet. Die Zeit beginnt und endet an der durch den Fahrplan bestimmten ersten Abfahrts- bzw. letzten Ankunftszeit. Werkstatt-, und Lade-/Tankfahrten sowie Fahrten von und zu der Einsatzstelle des Auftragnehmers gehören nicht zu den Betriebsstunden und werden nicht vergütet. Dies gilt auch für Verstärker- und Sonderfahrten.
3. Der Auftragnehmer hat bis zum 10. eines jeden Monats über die im Vormonat durchgeführten Fahrten unter Angabe der Fahrtage und der geleisteten Betriebsstunden abzurechnen. Die Vergütung wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber jeweils 14 Tage nach Eingang der Rechnung des Auftragnehmers beim Auftraggeber auf das vom Auftragnehmer zu benennende Bankkonto überwiesen.
4. Die Höhe der Vergütung gilt vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 5 bis 7 für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags.
5. Kommt es durch Fahrplanänderungen des Auftraggebers zu einer Unterschreitung der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Betriebsstunden um mehr als 50 Betriebsstunden pro Woche, hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung der Höhe der Vergütung pro Betriebsstunde unter Berücksichtigung der ihm dadurch entstehenden Mehr- und Minderkosten. Die Mehr- und Minderkosten sind durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen. Die Anpassung der Höhe der Vergütung wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Fahrplanänderung zurück.

6. Die Höhe der Vergütung basiert auf der Kostenerwartung des Auftragnehmers, die dieser als Kalkulation seinem Angebot im Rahmen der Ausschreibung beilegt. Die Kostenkalkulation des Auftragnehmers muss zwischen Personalkosten, Treibstoffkosten und sonstigen Kosten unterscheiden und wird als **Anlage 4** Bestandteil dieses Vertrags. Ob die der Kalkulation zu Grunde gelegten Kostenerwartungen tatsächlich eintreten, geht vorbehaltlich Absatz 7 zu Gunsten oder zu Lasten des Auftragnehmers und stellt dessen unternehmerisches Risiko dar.
7. Die Kosten werden zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2025 für die Zukunft fortgeschrieben. Eine rückwirkende Kostenfortschreibung findet nicht statt. Bei der Fortschreibung finden nur die folgenden beiden Kosten Berücksichtigung:
 - a) Personalkosten: Fortschreibung gemäß Lohntarifvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Bayern,
 - b) Kosten für elektrischen Strom: Fortschreibung gemäß Index für den durchschnittlichen Strompreis bei Abgabe an private Haushalte in „Daten zur Energiepreisentwicklung“ des statistischen Bundesamtes für das vorangegangene Jahr.

§ 10 Haftpflicht

1. Der Auftragnehmer ist Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.
2. Der Auftragnehmer und seine Fahrer haften für alle Schäden, für die sie gesetzlich oder vertraglich verantwortlich sind.
3. Schäden an seinen Fahrzeugen hat der Auftragnehmer selbst zu vertreten, soweit nicht ein gesetzlicher Haftungstatbestand auf Seiten des Auftraggebers vorliegt.
4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Fahrgäste oder Dritter, die gegen den Auftraggeber erhoben werden, freizustellen. Das gilt auch für Prozess- und Vergleichskosten.
5. Die Bearbeitung von Ansprüchen der Fahrgäste oder Dritter aus Schadensfällen ist Angelegenheit des Auftragnehmers oder seines Haftpflichtversicherers. Der Auftraggeber wird im Falle seiner Inanspruchnahme den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten und den Anspruchsteller an ihn verweisen. Besteht ein Geschädigter trotzdem auf Regulierung durch den Auftraggeber, tritt der Auftragnehmer seinen Versicherungsanspruch an den Auftraggeber ab. Unbeschadet der Abtretung des Versicherungsanspruches kann der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer in solchen Fällen Rückgriff nehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens gilt § 11 Abs. 3.

§ 11 Versicherung

1. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Dauer dieses Vertrags auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass sein Haftpflichtversicherer dem Auftraggeber die Einleitung eines Mahnverfahrens nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes bzw. die Kündigung des Versicherungsvertrags mitteilt.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vorzulegen:
 - a) eine Zweitausfertigung des Versicherungsscheins mit den allgemeinen und etwaigen besonderen Vertragsbedingungen,
 - b) eine Erklärung des Versicherers über die Zustimmung zu diesem Vertrag und über die Mitversicherung des Haftpflichtrisikos des Auftraggebers,
 - c) die Verpflichtungserklärung des Versicherers zur unmittelbaren Zahlung der Versicherungsleistung an den Auftraggeber, wenn und soweit ein Anspruchsteller durch diesen befriedigt worden ist. Diese Verpflichtung muss auch Gerichts- und Anwaltskosten umfassen, die dem Auftraggeber durch eine etwa notwendige Prozessführung oder außergerichtliche Schadensregelung erwachsen, sowie die Kosten eines Vergleichs.
3. Kommt es zu einer unmittelbaren Behandlung des Schadens durch den Auftraggeber, so wird er vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere darüber, ob er entschädigen, ablehnen oder vergleichen will, dem Versicherer des Auftragnehmers Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erklärt der Versicherer, dass er für die Folgen einer Stellungnahme aufkommt, so ist der Auftraggeber an seine Entschließung gebunden. Gibt der Versicherer diese Erklärung nicht ab, so sind der Auftragnehmer und der Versicherer an die Schadensbehandlung durch den Auftraggeber gebunden. Im Übrigen werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Versicherer bei der Behandlung von Schadensfällen durch Auskünfte oder in ähnlich geeigneter Weise unterstützen.

§ 12 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2033. Eine Verschiebung der Betriebsaufnahme verlängert die Laufzeit dieses Vertrags um den gleichen Zeitraum.
2. Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Eine Kündigung dieses Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) dem Auftraggeber eine oder mehrere seiner öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nach dem PBefG für den Stadtverkehr Dingolfing entzogen wird oder wenn die Wiedererteilung unanfechtbar abgelehnt wird,
 - b) die Förderung der ÖPNV-Mittel für die Linien des Stadtverkehrs Dingolfing ganz oder teilweise entfällt,
 - c) der Verkehr, zu dessen Bedienung dieser Vertrag geschlossen wurde, völlig eingestellt oder auf weniger als die Hälfte der bei Vertragsschluss zu Grunde liegenden Betriebsstunden laut Fahrplan eingeschränkt wird,
 - d) ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem Auftragnehmer eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen vertragliche Pflichten verstößt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Führt der Auftragnehmer schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 14 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich seiner **Anlagen 1 bis 4** bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Der Auftragnehmer ist zur Abtretung von Forderungen nach diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

4. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkung haben können. Das gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens, den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie Änderungen des haftenden Kapitals.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Landau.
6. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

Dingolfing, den , den

.....
Stadtwerke Dingolfing GmbH

.....
Auftragnehmer

Anlagen

- Anlagen 1 bis 3: Linienverlaufs- und Fahrpläne
- Anlage 4: Kostenkalkulation des Auftragnehmers
- Anlage 5: Stadtbuslackierung - Beschriftung